



Dezernat, Dienststelle
I/32/324

Freigabedatum 08.03.2023

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24 GO "Raser und Poser" Alfred-Schütte-Allee (Az.196/22)

Beschlussorgan

Zu 1. Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden
Zu 2. Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.03.2023
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.03.2023
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	20.03.2023
Verkehrsausschuss	25.04.2023

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretungen Innenstadt und Porz und der Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden danken den Petenten für die Eingabe und befürworten die Fortführung der Überwachung der Raser- und Poserszene auf der Alfred-Schütte-Allee sowie der angrenzenden Straßenzüge durch Verwaltung und Polizei in enger Zusammenarbeit im Sinne der Eingabe.
2. Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Überplanung der Alfred-Schütte-Allee fortzuführen und die notwendigen Baumaßnahmen umzusetzen. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Einmündung Müllergasse zu prüfen und in Abhängigkeit der Prüfung die notwendigen Baumaßnahmen umzusetzen.

Eine Bürgerinitiative hat eine Petition zur Verkehrssituation in Köln-Poll, insbesondere Alfred-Schütte-Allee eingereicht (s. Anlage)

Folgende Forderungen werden seitens der unterschreibenden Personen aufgestellt:

- Regelmäßige und ständige Kontrollen von Ordnungsamt und Polizei gegen die ausufernde Raser- und Poserszene
- Eine Geschwindigkeitsbegrenzung in den betroffenen Straßen auf Tempo 30, speziell in der Alfred-Schütte-Allee mit Fahrbahnverengungen wie z.B. im Auenweg in Köln-Mülheim
- Feste und dauerhafte Einrichtung von Fußgängerüberwegen
- Eine aktive Eindämmung der nächtlichen Ruhestörungen
- Sanktionen gegen die zunehmende Umweltverschmutzung
- Generell die aktive Mitwirkung der Stadt Köln, um die Bildung eines neuen Angstrumes zu vermeiden

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gesamtproblematik auf der Alfred-Schütte-Allee wurde bereits mehrfach innerhalb der Verwaltung und politischen Gremien thematisiert. Es besteht ein ständiger Austausch zwischen den bei der Stadt Köln involvierten Ämtern sowie der Polizei.

Lärmbelästigung, nächtliche Ruhestörungen, Umweltverschmutzung:

Von den zuständigen Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes wurden vermehrt Kontrollen an den Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt, um störendes Verhalten zu unterbinden bzw. zumindest zu verringern.

Hinsichtlich der Beschwerdelage können seitens des Ordnungsdienstes Kontrollen bezüglich einer Lärmbelästigung (Schutz der Nachtruhe im Sinne des § 9 Abs. 1 Landes- Immissionschutzgesetz (LImSchG NRW) bzw. Ruhestörungen im Sinne des § 8 Kölner Stadtordnung (KSO)), einer Brandgefahr (§ 13 KSO), einer Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen (§ 3 KSO) sowie dem störenden Verhalten einer wiederkehrenden Personenansammlung (§ 11 Abs. 1 Absatz b) KSO), durchgeführt werden.

Bei den bisher durchgeführten Kontrollen konnte lediglich hinsichtlich der Verunreinigung sowie einer möglichen Brandgefahr durch die unsachgemäße Entsorgung der Kohle einer Shisha-Pfeife ordnungswidriges Verhalten festgestellt werden. Die unsachgemäße Entsorgung des Abfalls konnte zum Kontrollzeitpunkt keiner Person konkret zugeordnet werden, sodass keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden. Mit den an der Örtlichkeit angetroffenen Personen wurden hinsichtlich der Feststellungen vor Ort präventiv Gespräche durchgeführt.

Bezüglich der Lärmbeschwerden wegen einer Personenansammlung

Ein Einschreiten der Ordnungsbehörde gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) kommt nur dann in Betracht, wenn eine Gefahr im Sinne des. § 1 OBG NRW für die öffentliche Sicherheit bzw. die öffentliche Ordnung vorliegt.

Eine **Gefahr**(enlage) liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigen wird.

Im vorgetragenen Anliegen muss hier das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass ein Schaden durch die Personenansammlung so wahrscheinlich sein muss, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen durch den Ordnungsdienst eingeleitet werden können.

Eine durch Lärm verursachte „Gefahr“, ging von der Personenansammlung bei Eintreffen der Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes, zu keiner Zeit aus.

Die Durchsetzung eines Platzverweises, und somit der Auflösung der Personenansammlung, war daher zu keinem Zeitpunkt anwendbar.

Gegen die Verursacher*innen können nur dann ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden, wenn Verstöße im Sinne der oben aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen durch die Außendienstmitarbeiter*innen unmittelbar vor Ort festgestellt werden. In diesem Sinne wird die betreffende Örtlichkeit auch zukünftig durch den Ordnungsdienst regelmäßig bestreift.

Geschwindigkeitskontrollen:

Aufgrund der bekannten Problematik wurden im Jahr 2022 bereits verstärkt semistationäre Anlagen (sogenannte „Anhänger“) an unterschiedlichen Straßenabschnitten der Alfred-Schütte-Allee eingesetzt. Die Anlagen messen mehrere Tage rund um die Uhr in beide Fahrrichtungen. Darüber hinaus wurden im gesamten Stadtteil Poll sowie in Deutz mobile Geschwindigkeitskontrollen mit dem Radarwagen durchgeführt.

Der Verkehrsdienst der Stadt Köln plant zur Bekämpfung der Raser- und Poserszene in Abstimmung mit der Polizei Köln den Aufbau von zwei stationären Messanlagen auf der Alfred-Schütte-Allee. Die genauen Aufstellorte der geplanten Anlagen können allerdings erst nach Abschluss der baulichen Veränderungen des öffentlichen Strassenlandes festgelegt werden. Zur Überbrückung wird der Bereich in regelmäßigen Abständen durch den Verkehrsdienst mittels mobiler bzw. semistationärer Messtechnik überwacht.

Lärmbelästigungen durch Autoraser innerhalb der Nachtruhe sind gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW verboten. Allerdings gehört die Überwachung der Einhaltung des fließenden Verkehrs sowie strafrechtliche Verfolgung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verkehrsdienstes oder Ordnungsdienstes der Stadt Köln, sondern obliegt ausschließlich der Polizei. Feststellungen hinsichtlich illegaler Autorennen, werden durch die Mitarbeitenden unverzüglich an die Polizei herangetragen, da hier die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde endet.

Geschwindigkeitsbegrenzung und baulichen Maßnahmen

In der Alfred Schütte-Allee gilt aktuell die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Eine grundsätzliche und sofortige Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h ist auf Grundlage der geltenden Straßenverkehrs-Ordnung zum jetzigen Zeitpunkt unzulässig. Die von der Alfred-Schütte-Straße in Richtung Poll abgehenden Straßen hingegen sind durchweg von Tempo 30 – Einzel- oder Zonenbeschilderungen abgedeckt.

Es ist jedoch geplant, auf der Alfred-Schütte-Allee zwischen Siegburger Straße (Drehbrücke) und der Straße „Am Schnellert“ eine Fahrradstraße zu errichten. Für die Fahrradstraße werden verkehrsberuhigende Elemente in Form von wechselseitigen markierten Parkplätzen und baulichen Fahrbahnteilern auf der Straße aufgebracht. Zusätzlich wird in dem Fall die Geschwindigkeit durch die Fahrradstraße auf 30 km/h reduziert und die Fahrradfahrenden sind gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bevorrechtigt. Darüber hinaus wird die Vorfahrtsregelung am Knotenpunkt Alfred-Schütte-Allee/Am Schnellert geändert.

Hinsichtlich des Fußgängerüberweges (FGÜ) wurde eine Verkehrszählung auf Höhe der Einmündung Müllergasse beauftragt, deren Ergebnis noch nicht vorliegt. Sollten die ermittelten Werte einen Fußgängerüberweg zulassen, wird die Einrichtung des FGÜ erfolgen.

Stellungnahme der Polizei:

Die Siegburger Straße, Alfred-Schütte-Allee und der umliegende Bereich sind Bestandteil des Präsenzkonzpts der Polizei Köln. Hier werden gezielte Kontrollmaßnahmen gegen die so-

nannte Raser- und Poserszene durchgeführt, um die Lage zu beruhigen, Kontrolldruck zu erzeugen und aufrechtzuerhalten. Dabei kommen neben den uniformierten Einsatzkräften auch die Kolleg*innen in Zivil und mit zivilen Fahrzeugen zum Einsatz.

Festgestellte, szenetypische Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden konsequent geahndet. Dabei arbeitet die Polizei Köln Hand in Hand mit den zuständigen städtischen Ämtern. Sobald ein Rennen festgestellt wird, schöpft die Polizei Köln alle rechtlichen Möglichkeiten aus und beschlagnahmt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Köln Fahrzeuge, Führerscheine und oft auch die Handys der Beteiligten vor Ort.

Durch die Präsenz- und Kontrollmaßnahmen steht die Polizei Köln auch im Bereich Deutz und Poll der Raser- und Poserszene sinnbildlich regelmäßig auf den Füßen. Aktuell ist jahreszeitbedingt ein Rückgang der beklagten Verstöße auch in diesem Bereich feststellbar.

Soweit durch die Maßnahmen der Polizei eine Verdrängung der Szene in andere Bereiche stattfindet, werden diese ebenfalls in den polizeilichen Fokus genommen und regelmäßig durch Polizist*innen der zuständigen Polizeiinspektionen in Zivil und in Uniform aufgesucht.